



Amtssigniert. SID2018111068847
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd
und Fischerei**

Martina Lechleitner

Telefon +43 512 508 2530

Fax +43 512 508 742545

landw.Schulwesen@tirol.gv.at

DVR:0059463

Berufsjägerprüfung 2019 - Ausschreibung

Geschäftszahl LWSJF-LR-2089/579-2018

Innsbruck, 15.11.2018

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Berufsjägerprüfung 2019

Die Berufsjägerprüfung 2019 wird am **Donnerstag, den 28. März 2019** und falls notwendig am **Freitag, den 29. März 2019** (jeweils ganztägig) abgehalten.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen theoretischen sowie einen mündlichen theoretischen Teil und in einen praktischen Teil (Handhabung von und das Schießen mit Jagdwaffen).

Die Prüfung beginnt mit dem Prüfungsschießen am **Donnerstag, den 28. März 2019, um 9:30 Uhr**, am Schießstand des Tiroler Jägerverbandes in Stans (Wolfsklamm).

Die schriftliche und mündliche Prüfung findet nach Abschluss des Prüfungsschießens ebenfalls **am Donnerstag, den 28. März 2019 und falls notwendig am Freitag, den 29. März 2019 in Rotholz,**

Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Rotholz, statt. Der genaue Zeitpunkt wird den Bewerberinnen und Bewerbern im Anschluss an das Prüfungsschießen bekannt gegeben.

Ansuchen:

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung samt Beilagen sind von den Prüfungswerberinnen und Prüfungswerbern bis

spätestens Freitag, den 1. Februar 2019

ausnahmslos bei der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes in Innsbruck, Meinhardstraße 9, einzubringen.

Nach § 24 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 118/2015, idF LGBl.Nr. 63/2016, sind dem schriftlichen Antrag beizuschließen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) der Lebenslauf,
- c) der Nachweis des Besitzes einer gültigen Tiroler Jagdkarte,
- d) die Bestätigung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsjägerlehre,
- e) der Nachweis einer Ausbildung, die zur Ausübung des Dienstes als Gemeindewaldaufseher berechtigt (§ 3 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005),
- f) die Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 25,
- g) die Bestätigung des vom Tiroler Jägerverband für Aus- und Fortbildung Beauftragten über die ordnungsgemäße Führung des Arbeits- und Dienstbuches,
- h) eine Bestätigung über die zum Zeitpunkt des Ansuchens nicht länger als fünf Jahre zurückliegende Teilnahme an einem mindestens 16-stündigen Lehrgang in Erster Hilfe.

Zulassung:

Gemäß § 24 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 118/2015, idF LGBl.Nr. 63/2016, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zur Prüfung Personen zuzulassen, die das 18. Lebensjahr vollendet, an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 25 in einem zeitlichen Mindestumfang von 80 v.H. der gesamten und jedenfalls nicht weniger als der Hälfte der Lehrveranstaltungszeit je Prüfungsgegenstand teilgenommen sowie die vorgenannten Nachweise bzw. Bestätigungen erbracht haben.

Nach § 24 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 118/2015, idF LGBl.Nr. 63/2016, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Bestätigung gemäß Abs. 2 lit. d zulassen, wenn die im dritten Lehrjahr

stehenden Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber die Lehrzeit noch nicht beendet haben, jedoch den vorgesehenen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes bereits besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber werden hievon schriftlich oder anlässlich des Kurses mündlich verständigt. Über die Ablehnung der Zulassung ist mit Bescheid abzusprechen.

Prüfungersatz:

Gemäß § 31 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015, idF LGBl.Nr. 63/2016, ersetzen die in anderen Bundesländern nach den dortigen gesetzlichen Bestimmungen abgelegten Prüfungen die Berufsjägerprüfung ganz oder teilweise, wenn diese mit Rücksicht auf den Prüfungsstoff und die Prüfungsanforderungen als gleichwertig anzusehen sind. Fehlt lediglich die praktische Schießübung nach § 27 Abs. 2, so kann diese auf Antrag nachgeholt werden. Dessen ungeachtet ist eine Ergänzungsprüfung über den Prüfungsstoff nach § 27 Abs. 1 lit. b jedenfalls erforderlich, für die die Bestimmungen der §§ 23 bis 30 sinngemäß gelten. Über den Umfang der abzulegenden Ergänzungsprüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission im Zulassungsbescheid abzusprechen.

Gebühren:

Die Prüfungsgebühr wird gemeinsam mit den für die Anmeldung und Ausfertigung zu entrichtenden Gebühren und Abgaben wie folgt vorgeschrieben:

Prüfungsgebühr	<ul style="list-style-type: none">• 50,00 Euro
Stempelgebühren	<ul style="list-style-type: none">• 14,30 Euro (Ansuchen)• 3,90 Euro (für jeden Bogen einer Beilage, jedoch nicht mehr als 21,80 Euro je Beilage)• 14,30 Euro (Zeugnisgebühr)
Landes-Verwaltungsabgabe	<ul style="list-style-type: none">• 5,00 Euro (Zeugnis)

Die Einzahlung des Gesamtbetrages ist **vor Beginn der Schießprüfung** durch Vorlage des Zahlungsbeleges nachzuweisen.

Die Schießprüfung ist mit der **eigenen** Jagdwaffe abzulegen, Kaliber der Munition und Visiereinrichtung haben den Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 (§ 17 Abs. 2), idF LGBl.Nr. 63/2016, zu entsprechen.

Nähere Informationen über den Prüfungsstoff erteilt der Tiroler Jägerverband, Meinhardstraße 9, Innsbruck, auf Anfrage.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission:

Dr. Richard Bartl